



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft

MDR - 26462-2017-10
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Maß- und Eich-
gesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 15. Februar 2017

zu **BMFW-96.115/0097-I/11/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 10. Jänner 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 13a:

"Großwasserzähler" sind gemäß § 13a Abs. 4 Z 4 nicht eichpflichtig, da – wie die Erläuterungen ausführen – davon ausgegangen wird, dass EndverbraucherInnen nicht betroffen seien. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass Wasserzähler dieser Dimension seitens des Magistrats der Stadt Wien auch als Verrechnungszähler für Wasseranschlüsse an das Versorgungsnetz gegenüber WasserabnehmerInnen eingesetzt werden und daher sehr wohl EndverbraucherInnen betreffen. Es wird daher angeregt, für diese Fälle die Möglichkeit einer anlassfallbezogenen Überprüfung der Einhaltung der Eichfehlergrenzen vorzusehen.

An dieser Stelle wird außerdem die bestehende Eichpflicht für taktische Dosimeter kritisch hinterfragt, zumal der Zulassung neuer Messgeräte in der Praxis insofern faktische Grenzen gesetzt sind, als keine Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Die Eichunsicherheit dieser Geräte liegt bei sachgerechter Verwendung lediglich in einem zu vernachlässigbaren Bereich.

Taktische Dosimeter (Warndosimeter), ausgenommen solche, die anstelle eines persönlichen Dosimeters zur vorgeschriebenen Dokumentation der persönlichen Strahlenbela-

stung verwendet werden, wären daher von der Eichpflicht auszunehmen, wenn sichergestellt ist, dass eine dem Einsatzzweck entsprechende richtige Funktion sowie die Richtigkeit der Messung gewährleistet sind. Dies kann jedenfalls als gegeben angenommen werden, wenn die taktischen Dosimeter regelmäßig einer Kalibrierung unterzogen werden.

Zu § 15 Z 6 bis 8:

Gegen die Verlängerung der Nacheichfristen bestehen keine Bedenken. Es wird allerdings bemerkt, dass die für die Verlängerung angeführte Begründung lediglich auf einer nicht näher belegten Vermutung fußt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu 31876-2017)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>